



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 28

25. April 2018

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner	83
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung von zwei Sperrbezirken wegen des Erlöschens der Amerikanischen Faulbrut	84
Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Stendal (Kreisarchivsatzung)	84
Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal	86
2. Zweckverband Breitband Altmark	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung für das Haushaltsjahr 2018	87
3. Hansestadt Stendal	
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal	88
Satzung über die Erbringung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal	89
Bauleitplanung der Hansestadt Stendal - Planungsamt - Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	89
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG für das Vorhaben: Stromtragfähigkeitserhöhung 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Perleberg, Neubau der 380-kV-Freileitung Stendal West – Wolmirstedt von Mast 1 bis Mast 84	90
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt - 1 ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Lückenschluss der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg - Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 - Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)“, in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal	90
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	91
5. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung des Gemeindevorstandes der EG Stadt Tangerhütte über die Zulassung der Bewerbungen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Cobbel am 27.Mai 2018	92
Bekanntmachung ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Lückenschluss der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 – Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)“ in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal	92
Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG für das Vorhaben: Stromtragfähigkeitserhöhung 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Perleberg Neubau der 380-kV Freileitung Stendal West – Wolmirstedt von Mast 1 bis Mast 84	93
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Hassel	93

Landkreis Stendal
Der Landrat

Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

- Auf Grundlage des § 3 Abs. 3 c Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711) führt der Landkreis Stendal eine Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (Thaumetopoea processionea L.) durch. Die Bekämpfung unter Verwendung zugelassener Biozide erfolgt aus der Luft (chemisch) und vom Boden (chemisch und mechanisch).

Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den folgenden Gemarkungen:

Altenzaun, Arensberg, Aulosen, Ballerstedt, Belkau, Beesewege, Berge, Berkau, Bertkow, Beesewege, Beuster, Birkholz-Tangerhütte, Bismark, Bölsdorf, Bömenzien, Bretsch, Buch, Busch, Büste, Damerow, Deetz, Demker, Deutsch, Dequede, Dobberkau, Dobbrun, Döllnitz, Düsedau, Eichstedt, Ellingen, Erxleben, Fischbeck, Flessau, Gagel, Garlipp, Garz, Geestgottberg, Giesenslage, Gladigau, Goldbeck, Gollensdorf, Groß Garz, Groß Schwarzlosen, Groß Schwechten, Grünenwulsch, Häsewig, Havelberg, Heiligenfelde, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Hohenwulsch, Hüselitz, Iden, Jederitz, Jerchel, Kamern, Käthen, Kläden, Klein Schwechten, Klietz, Klinke, Köckte, Königsmark, Kossebau, Kremkau, Krevese, Krumke, Kuhlhausen, Kümmernitz, Langensalzwedel, Lindenberg, Losenrade, Losse, Lückstedt, Lüderitz, Mahlpfuhl, Meseberg, Meßdorf, Miltern, Möringen, Natterheide, Neuendorf am Speck, Neumermark-Lübars, Neukirchen, Nitzow, Pollitz, Poritz, Osterburg, Ottersburg, Querstedt, Rengerslage, Ringfurth, Rochau, Rönnebeck, Rossau, Sandau, Sandauerholz, Schäplitz, Scharlibbe, Schelldorf, Schernebeck, Schinne, Schmiersau, Schollene, Schönberg, Schönhausen, Schönwalde, Schorstedt, Schwarzholz, Seehausen, Spänigen, Stegelitz, Steinfeld, Stendal, Storbeck, Storkau, Sydow, Tangerhütte, Tangermünde, Toppel, Uchtdorf, Vehlgast, Wahrenberg, Walsleben, Wanzer, Warntenberg, Weißewarte, Wendemark, Werben, Windberge, Wollenrade, Wolterslage, Wust

- Die Ausbringung des zugelassenen Biozids auf befallenen Eichen der Pflanzengattung

Quercus erfolgt überwiegend auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Hinzu kommen Eichen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen sowie Forstflächen und Einzelbäume privater Eigentümer und Institutionen. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sind, ist die Bekämpfung zu dulden.

- Eine Befliegung erfolgt im Landkreis Stendal auf einer Gesamtfläche von etwa 600 Hektar. Die chemische Bodenbehandlung wird an circa 8.200 Eichen vorgenommen. An etwa 750 Eichen erfolgt eine mechanische Bekämpfung mittels Absaugen.
- Als voraussichtlicher Zeitraum der Bekämpfung wird für die chemische Bekämpfung der 15. April 2018 bis 15. Juni 2018 festgelegt. Die mechanische Behandlung erfolgt im Zeitraum vom 01. Juni 2018 bis zum 15. August 2018. Die Termine der Befliegung und der chemischen Bodenbekämpfung werden in der Tagespresse und unter www.landkreis-stendal.de bekannt gegeben.
- Während des Einsatzes des Hubschraubers ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeuges verboten. Für die Zeit des Einsatzes können Straßen, Wege und Flächen gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten. Diese Regelungen gelten gleichermaßen für den Einsatz von Bodensprüngeräten, wobei hier ebenso Sperrfristen festgesetzt werden können.
- Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet.
- Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises Stendal in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

Begründung

Der Landkreis nimmt gemäß § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den EichenprozeSSIONsspinner in den letzten Jahren zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Der Kontakt mit den Brennhaaren verursacht lokale Haut- und Augenentzündungen sowie Atemwegsbeschwerden. Durch die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des EichenprozeSSIONspinners sind die beschriebenen Beschwerden nicht nur als lokale Ereignisse einzustufen, sondern stellen zunehmend eine ernst zu nehmende gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung des Landkreises dar.

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung dient dem Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom EichenprozeSSIONsspinner ausgehenden Gefahren. Der Befall von Bäumen durch den EichenprozeSSIONsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Aufgrund der Großflächigkeit der Bekämpfungsmaßnahme und des relativ kurzen Zeitraumes zur effektiven Bekämpfung des EichenprozeSSIONspinners ist die großflächig, zügige Bekämpfung aus der Luft und vom Boden aus dringend geboten. Im Rahmen der chemischen Bekämpfung kommen ausschließlich zugelassene Biozide zum Einsatz.

Zur allgemeinen Risikominderung sind von allen an der Bekämpfung teilnehmenden Personen und Institutionen die Anwendungsbestimmungen des Bundesamtes für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für die eingesetzten Biozide einzuhalten.

Ein kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs wegen des Überflugs des Hubschraubers oder während des Einsatzes des Sprüherätes ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen. Unter Abwägung der Praktikabilität stundenlanger Straßensperrungen, die unter Umständen kurzfristig angeordnet werden müssten und den damit einhergehenden Einschränkungen für die örtliche Bevölkerung, wird von mehrstündigen Straßensperrungen bei aviochemischer Bekämpfung abgesehen. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen, effektiven und sicherem Ablauf der Maßnahme.

Ein milderes, geeignetes Mittel der Bekämpfung ist nicht bekannt. Es ist, gemessen am verfolgten Zweck, auch verhältnismäßig.

Ein völliges Zurückdrängen des EichenprozeSSIONspinners ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahr an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo der Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren des EichenprozeSSIONspinners mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperrungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Die chemische Bekämpfungsmaßnahme kann aufgrund der Besonderheiten der zum Einsatz kommenden Mittel nur in einem engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung (1. und 2. Larvenstadium) in Zusammenspiel mit dem beginnenden Laubaustrieb der Eichen durchgeführt werden. Des Weiteren ist eine geeignete Wetterlage (trocken, wenig Wind, nicht zu heiß und sonnig) entscheidend für den Bekämpfungserfolg. Aus diesem Grund wird ein zeitlicher Rahmen für die Einsatzzeiten festgelegt.

In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Biozidrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme stellt sich insgesamt als geeignet, angemessen und verhältnismäßig dar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingelegten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann, wie erläutert, nur in einem bestimmten Entwicklungsstadium des EichenprozeSSIONspinners und nur bei geeignetem Wetter durchgeführt werden. Individualinteressen müssen dahinter zurück treten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 04.04.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

über die Aufhebung von zwei Sperrbezirken wegen des Erlöschens der Amerikanischen Faulbrut

Der Landkreis Stendal hebt hiermit auf der Grundlage des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung die beiden folgenden festgesetzten Sperrbezirke mit sofortiger Wirkung auf:

- Sperrbezirk um den Ortsteil Deetz der Stadt Bismark (Altmark) - festgesetzt lt. Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 17 vom 06. Juli 2016,
- Sperrbezirk um die Ortsteile Bittkau und Grieben der Stadt Tangerhütte - festgesetzt lt. Amtsblatt des Landkreises Stendal Nr. 23 vom 31. August 2016.

Es entfallen damit auch alle im Zusammenhang mit den Sperrbezirken erklärten Einschränkungen.

Die Bienenstände, in denen die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen war, wurden geräumt bzw. saniert. Es erfolgte eine Reinigung und Entseuchung der betroffenen Stände. Die Untersuchung aller Bienenvölker in den beiden Sperrbezirken ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorliegen der Bienenseuche. Damit gilt die Amerikanische Faulbrut in den Sperrbezirken um Bismark Ortsteil Deetz und um Tangerhütte Ortsteile Bittkau und Grieben als erloschen. Nach § 12 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Seuche erloschen ist.

Stendal, den 12. April 2018



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Der Landrat

Benutzungssatzung für das Kreisarchiv des Landkreises Stendal (Kreisarchivsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) vom 28. Juni 1995 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 314) hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Benutzungssatzung für das Kreisarchiv Stendal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Stendal unterhält das Kreisarchiv Stendal als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Kreisarchiv Stendal gliedert sich in die Teilbereiche Kreisarchiv, Verwaltungsarchiv, Bauaktenarchiv. Diese Teile des Archivs sind jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung öffentlich zugänglich.

§ 2 Aufgaben des Kreisarchives

- (1) Das Kreisarchiv erfasst, bewertet, erschließt, verwaltet, pflegt und wertet archivwürdige Unterlagen, die beim Landkreis Stendal entstehen, aus und stellt dieses für die Benutzung bereit. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises Stendal.
- (2) Das Kreisarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen. Hierzu kann auch Archivgut anderer Herkunft angenommen werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Hierbei gilt diese Kreisarchivordnung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen fremdes Archivgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen übernehmen (Depositum). Für fremdes Archivgut gilt diese Kreisarchivordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Kreisarchiv.
- (5) Das Kreisarchiv kann fremde Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, wenn daran ein kommunales Interesse besteht.
- (6) Das Kreisarchiv berät die Kreisverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- (1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, das im Kreisarchiv Stendal verwahrte Archivgut zu benutzen, wenn der Nutzung nicht Einschränkungs- oder Versagungsgründe entgegenstehen.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn:
 - a) dadurch der Bundesrepublik Deutschland, einem ihrer Länder oder dem Landkreis Stendal Schaden zugefügt wird;
 - b) das Wohl des Landkreises Stendal verletzt werden könnte;
 - c) das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt bzw. die im Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Schutzfristen noch nicht abgelaufen sind;
 - d) schutzwürdige Belange Dritter einer Benutzung entgegenstehen;
 - e) der Erhaltungs- und Ordnungszustand bzw. Archiv- und Sammlungsgutes eine Benutzung nicht zulässt;

- f) das Archivgut aus dienstlichen oder anderweitigen Gründen nicht verfügbar ist;
- g) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen, erreicht werden kann;
- h) wenn das Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter missachtet werden;
- i) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern sowie abgebenden Stellen dem entgegenstehen;
- j) die antragstellende Person wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen hat.

Weitergehende Rechtsvorschriften, insbesondere § 10 des Archivgesetzes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA) in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut ist grundsätzlich nicht entleihbar und kann nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs eingesehen werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann Archiv- und Sammlungsgut an andere hauptamtlich geleitete Archive oder zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Grundlage dafür ist ein Leihvertrag.

§ 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Kreisarchivs Stendal ist auf Antrag möglich.
- (2) Die Benutzungserlaubnis gilt für den im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungszweck und die dazu erforderlichen Archivbestände für das laufende Kalenderjahr. Bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzungszweckes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (3) Wünscht eine benutzungsberechtigte Person andere Personen zu seinen Arbeiten hinzuzuziehen, ist von diesen ebenfalls ein Benutzungsantrag zu stellen. Die Antragstellenden haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.
- (5) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs ist ein berechtigtes Interesse an der Benutzung durch einen schriftlichen Eigentumsnachweis glaubhaft zu machen. Der Nachweis ist in Form eines aktuellen Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages oder Erbscheines beizubringen. Eine Kopie ist ausreichend, sie verbleibt bei den Unterlagen des Bauaktenarchivs.
- (6) Bei der Benutzung des Bauaktenarchivs durch Dritte ist zusätzlich eine Einverständniserklärung der eigentumsberechtigten oder der verfungsberechtigten Person vorzulegen.

§ 6 Benutzungsregeln

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut kann nur in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs während der allgemeinen Sprechzeiten des Landkreises Stendal eingesehen werden.
- (2) Die Benutzung in den Räumlichkeiten des Kreisarchivs ist so zu auszurichten, dass andere nicht gestört oder behindert werden. Hierbei ist es untersagt in den Räumen des Kreisarchivs zu Essen oder zu Trinken. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist verboten.
- (3) Der Landkreis Stendal haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von mitgebrachten Sachen, insbesondere nicht bei Wertsachen.
- (4) Selbst mitgebrachte technische Hilfsmittel wie Kameras, Smartphones, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Scanner sowie tragbare Computer, wie Notebooks oder Tablet-PCs, dürfen nur nach Einwilligung des Archivpersonals benutzt werden.
- (5) Der Umfang des vorzulegenden Archiv- und Sammlungsgutes wird vom Personal des Kreisarchivs bestimmt. Die Bereithaltung zur Benutzung kann zeitlich begrenzt werden.
- (6) Nach Empfang des Archiv- oder Sammlungsgutes sind leserlich das Datum der Benutzung sowie der Name der benutzungsberechtigten Person in das Benutzerblatt einzutragen. Das Benutzerblatt befindet sich in dem Archiv- oder Sammlungsgut. Die Eintragung ist in jedem Fall vorzunehmen und unabhängig davon, ob das Archiv- oder Sammlungsgut Material zum Thema enthält oder nicht.
- (7) Das Archiv- und Sammlungsgut ist spätestens am Ende der allgemeinen Sprechzeiten dem Archivpersonal zurückzugeben.
- (8) Das Archiv- und Sammlungsgut ist sorgfältig zu behandeln, insbesondere ist es nicht gestattet:
 - 1. auf dem Archiv- und Sammlungsgut Bemerkungen, Zeichen oder Notizen in anderer Form anzubringen;
 - 2. darauf zu radieren, es als Schreibunterlagen zu benutzen oder verblasste Stellen nachzuziehen;
 - 3. Blätter, Siegel, Umschläge, Briefmarken und dergleichen zu entfernen.
- (9) Werden Schäden am Archiv- und Sammlungsgut festgestellt, ist dies umgehend dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (10) Für die Beseitigung von ihr verursachter Schäden hat die benutzende Person die Kosten zu tragen.
- (11) Das Archivpersonal kann jederzeit den Verbleib von Archiv- und Sammlungsgut kontrollieren bzw. das Material zurückfordern, wenn dringende Gründe vorliegen.
- (12) Während der Benutzung kann eine Beratung durch das Archivpersonal in Anspruch ge-

nommen werden. Diese erstreckt sich vornehmlich auf einschlägige Bestände und damit korrespondierendes Bibliotheksgut sowie auf Findhilfsmaterial.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Es ist grundsätzlich nicht zulässig, technische Aufzeichnungen aus dem benutzten Archiv- und Sammlungsgut anzufertigen. Die Veröffentlichungen von Dokumenten des Kreisarchivs bedürfen der Zustimmung des Kreisarchivs.
- (2) Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und das Urheberrecht sind strikt zu beachten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Archivadokumenten sind der Herkunftsort, Kreisarchiv Stendal, und die entsprechenden Signaturen anzugeben.
- (4) Film, Fernsehen und Rundfunk haben die Uraufführung ihrer Filme und Sendungen, die unter Verwendung von Dokumenten des Kreisarchivs hergestellt wurden, schriftlich anzukündigen. Mitschnitte der Sendungen sind dem Kreisarchiv unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (5) Dem Kreisarchiv ist unentgeltlich und unaufgefordert ein Exemplar jeder im Druck oder maschinenschriftlich vervielfältigten Arbeit, für die Archiv- oder Sammlungsgut des Kreisarchivs benutzt wurde, zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen

- (1) Reproduktionen oder sonstige Vervielfältigungen von vorgelegtem Archiv- und Sammlungsgut können auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr hergestellt werden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich beim Kreisarchiv. Grundsätzlich werden keine Reproduktionen oder sonstige Vervielfältigungen angefertigt, wenn dadurch der Erhaltungszustand gefährdet werden könnte. Das Urheberrecht verbleibt in jedem Fall beim Kreisarchiv.
- (2) Die angefertigten Reproduktionen sind ausschließlich für den jeweiligen Benutzungszweck bestimmt. Ihre weitere Reproduktion, Vervielfältigung, Ausstellung, Publizierung oder Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Kreisarchivs nicht statthaft. Ihre Wiedergabe ist nur gegen eine Veröffentlichungsgebühr möglich.
- (3) Bei der Verwendung der Reproduktion sind der Herkunftsort, Kreisarchiv Stendal, und die entsprechenden Signaturen anzugeben. Auf das Urheberrecht des Kreisarchivs Stendal ist zu verweisen.

§ 9 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - 1. § 5 Abs. 2 Satz 2 bei Wechsel, Änderung oder Erweiterung des Benutzerzweckes keinen neuen Antrag stellt;
 - 2. § 6 Abs. 2 Satz 1 andere im Kreisarchiv stört oder behindert;
 - 3. § 6 Abs. 2 Satz 2 im Kreisarchiv isst oder trinkt;
 - 4. § 6 Abs. 4 ohne Einwilligung des Archivpersonals selbst mitgebrachte technische Hilfsmittel nutzt;
 - 5. § 6 Abs. 6 Satz 1 nicht oder nicht leserlich das Benutzerblatt ausfüllt;
 - 6. § 6 Abs. 7 das Archiv- und Sammlungsgut nicht spätestens am Ende der allgemeinen Sprechzeit zurückgibt;
 - 7. § 6 Abs. 8 das Archiv- und Sammlungsgut nicht sorgfältig behandelt;
 - 8. § 6 Abs. 9 Schäden am Archiv- und Sammlungsgut nicht umgehend mitteilt;
 - 9. § 7 Abs. 1 Satz 2 Dokumente des Kreisarchivs ohne Zustimmung veröffentlicht;
 - 10. § 7 Abs. 3 bei der Veröffentlichung von Archivadokumenten den Herkunftsort und die Signaturen nicht angibt;
 - 11. § 7 Abs. 4 Satz 1 die Uraufführung nicht schriftlich mitteilt;
 - 12. § 7 Abs. 5 dem Kreisarchiv kein Exemplar zur Verfügung stellt;
 - 13. § 8 Abs. 1 ohne Zustimmung Dokumente reproduziert;
 - 14. § 8 Abs. 2 Satz 2 Reproduktionen ohne Zustimmung weiter reproduziert, vervielfältigt, ausstellt, publiziert oder an Dritte weitergibt;
 - 15. § 9 Abs. 3 bei der Verwendung von Reproduktionen nicht den Herkunftsort oder die Signaturen benennt oder nicht auf das Urheberrecht verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Benutzungssatzung für das Kreisarchiv Stendal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kreisarchiv Stendal vom 28.04.2000 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Stendal werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme der kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 8 dieser Satzung nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Kostenpflichtige Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtig nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht der Landkreis Stendal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 5 Gegenstand der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istkann die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, jedoch mindestens 10 Euro.
- (2) War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen und bleibt der Rechtsbehelf erfolglos beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 EUR.
- (3) Wird ein Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 7 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen (einschließlich beglaubigter Zeugniskopien für Bewerbungen)
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - Nachweise der Bedürftigkeit
 - Toten- und Beerdigungsscheine
 - Haftnachweise und Rehabilitierungen
 - Zwangsaussiedlungen
 - Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
 - Kriegsopferfürsorge
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
 4. Verwaltungstätigkeiten, für die
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine Behörde im Lande, des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b. Kirchen oder andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 5.
 - a. Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
 - b. schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an Behörden und zur Vorlage bei Behörden
 - c. Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen
 - d. Ratschläge und Anregungen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Erhebung der Gebühr unbillig ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 8 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Stendal, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telefongebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Personen oder Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 9 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit die Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sinnngemäße Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal vom 27.09.2002 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2018



Carsten Wulfänger
Landrat



Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. April 2018, Nr. 14

Kostentarif gemäß § 2 Verwaltungskostensatzung des Landkreises Stendal

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen mit Kopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	Format DIN A4 schwarz-weiß	
	bis 10 Seiten je Seite	0,50
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,10
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,05
1.2	Format DIN A4 Farbe	
	bis 10 Seiten je Seite	0,50
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,15
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,10
1.3	Format DIN A3 schwarz-weiß	
	bis 10 Seiten je Seite	0,55
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,15
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,10
1.4	Format DIN A3 Farbe	
	bis 10 Seiten je Seite	0,60
	über 10 Seiten jede weitere Seite	0,20
	über 100 Seiten jede weitere Seite	0,15
1.5	Münzkopierer (sofern vorhanden)	
	Format DIN A4 je Seite	0,10
	Format DIN A3 je Seite	0,20
2	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,15
	mindestens jedoch	1,00
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,60 - 20,50
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	
3.2.1	der Erstaufbereitung	3,60
3.2.2	der Durchschrift	1,50
3.3	Bescheinigung der Echtheit von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,70
3.4	Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen und Ausweisen auf Antrag, wenn die Gebühr nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben ist	3,10 - 66,50
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand *
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
4.2	mündliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen mit erheblichem Zeitaufwand	nach Zeitaufwand *
4.3	schriftliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen	
4.3.1	ohne besondere Ermittlungen	6,00 – 40,00
4.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand*
4.4	Übersendung der Akte zur Akteneinsicht	10,00 – 200,00
5	Zweitausfertigungen von Quittungen, je Quittung	1,00
6	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) entsprechend Zeitaufwand	nach Zeitaufwand *
7	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 1.000
8	Benutzung des Kreisarchives Stendal	

Tarif-Nr.	Gegenstand der Gebühr	Gebühr in Euro
8.1	Benutzung des Archives	
8.1.1	für einen Tag	5,10
8.1.2	für eine Woche	15,30
8.1.3	länger als eine Woche	bis zu 51,10
	für die Benutzung oder Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
8.2	Benutzung des Bauaktenarchives (nur mit Eigentumsnachweis und Vollmacht des Eigentümers) pro Bauobjekt	10,00
8.3	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen	15,00 – 100,00
8.4	Gebühren für durch das Kreisarchiv durchgeführte Recherchen, Auskunftserteilungen und andere gleichartige Leistungen sowie für das Anfertigen von Abschriften, Auszügen aus schwer lesbarem Archivgut und Übersetzungen in moderne Schrift	nach Zeitaufwand *
8.5	Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen von vorgelegtem Archiv- und Sammlungsgut die Tarifnummern 1.1 bis 1.4 und 2 sind entsprechend heranzuziehen für alle anderen Reproduktionen und sonstige Vervielfältigungen der tatsächliche Aufwand mindestens jedoch	5,00
8.6	Veröffentlichungsgebühr bis zu	100,00
9.	Ärztliche Gutachten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises	34,00 – 350,00
* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:		
1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2 und E 3	34,50
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 9a sowie S 2 bis S 8a	45,30
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 sowie S 8b bis S 16	55,90
4.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich B 5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 sowie S 17 und S 18	78,60
Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 8 zusätzlich zu erheben.		



Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 02.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	1.783.468 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.963.070 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.620.161 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.653.912 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.742.874 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.389.517 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	169.588 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird in Höhe von 13.389.517 Euro veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird in Höhe von 98.629.477 Euro veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in Höhe von 15.988.354 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 12.04.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2018 wie folgt erteilt worden:

1. Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Versammlung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2018 wird verzichtet.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung auf 13.389.517 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird erteilt.
3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe 98.629.477 Euro, der in Höhe von 54.406.327 Euro der Genehmigung bedarf, wird genehmigt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung auf 15.988.354 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 26.04.2018 bis zum 09.05.2018 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 12.04.2018

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschnitzer

Gebührenschnitzer ist derjenige, mit dem das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis begründet worden ist. Gehören die Personen bei einer Unterbringung zu einer Gemeinschaft (Familie, Lebenspartnerschaft), so haften die volljährigen Personen für die Gebühr als Gesamtschnitzer.

§ 3 Gebühren für Wohn- und Nutzräume in angemieteten Objekten

Für angemietete Objekte wird der vertraglich vereinbarte Mietzins als Benutzungsgebühr zuzüglich Nebenkosten (Warmwasser, Heizung, Strom, Müll, Reinigung etc.) erhoben.

§ 4 Gebühren für Wohn- und Nutzräume in stadteigenen Objekten

- (1) Die Gebühr beträgt monatlich 168,00 Euro für eine Gemeinschaftsunterkunft mit Gemeinschaftsbad (Dusche, Waschbecken, WC) und Gemeinschaftsküche.
- (2) In den Gebühren sind die Kosten für Unterhalt der Grundstücke und Gebäude, Reinigung, Wasser/Abwasser, Müllentsorgung, Straßenreinigung, sonstige Nebenkosten und Wachschatz in Höhe von 0,60 Euro/m² und das Entgelt für Strom in Höhe von 0,40 Euro/m² enthalten.

§ 5 Unterbringung Notunterkunft

Die Hansestadt Stendal stellt für in Not gekommene Menschen (z. B. Hausbrand) eine Notunterkunft zur Verfügung. Für die Einweisung in die Notunterkunft erhebt die Hansestadt Stendal eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro einmalig zuzüglich die monatlichen Gebühren gemäß § 4. Die anteilige Gebühr wird pro Tag erhoben. Der Tagessatz beträgt 1/30 des maßgeblichen Monatsbeitrages.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem die Obdachlosenunterkunft dem Nutzungsberechtigten zugewiesen wird und die Schlüsselübergabe erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft. Vorübergehende Abwesenheit beendet die Gebührenpflicht nicht.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines Monats an die Stadtkasse der Hansestadt Stendal zu entrichten.
- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird für jeden Tag der Unterkunftsbenutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Hansestadt Stendal jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang hilfreich tätig zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind,
 2. Entgegen § 8 Abs. 2 Ermittlungen der Hansestadt Stendal vereitelt oder dabei etwa erforderliche Hilfe unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren in Einzelfällen eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Erlass oder Ratenzahlung gewährt werden.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 18.04.1994 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.04.2018

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Aufgrund des § 11 Abs. 2 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Hansestadt Stendal

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Hansestadt Stendal Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Arten der Unterkünfte

Obdachlosenunterkünfte im Sinne des § 1 sind für die Unterbringung von Obdachlosen bereitgestellte stadteigene Wohngebäude oder angemietete Objekte.

§ 3

Aufnahme

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch Verfügung der Hansestadt Stendal. Durch die Einweisung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Das Beziehen von Obdachlosenunterkünften ohne vorherige Einweisung durch die Hansestadt Stendal ist untersagt.

§ 4

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür besonders erlassenen Satzung erhoben.

§ 5

Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Stendal geregelt.

§ 6

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften vom 18.04.1994 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 10.04.2018



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“

hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1

Allgemeines

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ beschlossen, gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 233 und § 244 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils gültigen Fassung sowie gemäß § 5 und § 36 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils gültigen Fassung. Die dazu gehörende Begründung wurde ebenfalls beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Uenglinger Berg“ liegt in der Flur 4 in der Gemarkung Uenglingen und wird umgrenzt:

- im Nordosten durch die nördliche Flurstücksgrenze der Chausseestraße (Flurstück 3), im Ein- und Ausfahrtbereich von Chausseestraße und Parkallee sowie durch die südliche Flurstücksgrenze der Chausseestraße

- im Südosten durch die westliche Grenze des östlichen Teils des Flurstückes 10/198
- im Südwesten durch die östliche Grenze des westlichen Teils des Flurstückes 10/198
- im Nordwesten durch die westliche Grenze der Flurstücke 166 und 198.

Der räumliche Geltungsbereich des Aufhebungsgebiets entspricht dem Geltungsbereich des bisherigen Bebauungsplanes und ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich	
Hansestadt Stendal – Der Oberbürgermeister – Planungsamt	
– Entwurf für die frühzeitige Beteiligung – Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“	
Planstand: 23.03.2015	Plan-Nr.: D1
Maßstab: 1:4000	Beauftragter: Detlev Uthmann
Bearbeiter: Harig Pulver	Amtsdirektor: Axel Achilles
Topographische Karte 1:100000 im Digitalen Vektildatensatz Geobase des Bundes Geobase-DE / LVermGeoLSA_2011 A18-T32179-2010	Datum, Unterschrift

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, § 2a und Anlage 1 BauGB sowie § 10 Abs. 4 BauGB ist mit der Aufhebungssatzung eine Umweltprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB, ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zu erarbeiten.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB, im Internet unter www.stendal.de zugänglich gemacht.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch unbeachtlich, wenn

a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,

b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,

d) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,

e) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB. Danach sind unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss über die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wird mit Begründung im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 2. Etage, Zimmer 203, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans „Uenglinger Berg“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 15.03.2018



K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG für das Vorhaben:
Stromtragfähigkeitserhöhung 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Perleberg
Neubau der 380-kV-Freileitung Stendal West – Wolmirstedt von Mast 1 bis Mast 84**

**Vorhabenträgerin: 50 Hertz Transmission GmbH
Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 29.03.2018**

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom **26.04.2018** bis zum **11.05.2018** einschließlich

während der nachstehenden Dienststunden von

Montag 09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 13.00 Uhr

in der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Zimmer 203, 2. Etage, Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34 - 36 in 39576 Hansestadt Stendal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/Energieanlagen> eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich

Hansestadt Stendal, 17.04.2018

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

1. ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Lückenschluss der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 – Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)“ in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal

1. Planänderung

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger – VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 20.7.2017 (n. F.) bzw. gemäß der §§ 3a und 3b UVP in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (a. F.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVP nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geändert wurde. Aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 UVP n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der Fassung des UVP, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die großzügigere Fristenregelung des § 21 UVP n. F. zur Anwendung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

02.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018

während der Dienststunden

Montag 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 13.00 Uhr

in der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Zimmer 203, 2. Etage, Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 - 36 in 39576 Hansestadt Stendal, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Die 1. Planänderung ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgrund aktueller Grundlagendaten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Entfall des überbreiten Mittelstreifens im Bereich der Brücken über die Bahnstrecken
- Entfall des Radweges an der B 188 einschließlich Befestigungsaufbau
- Vollständige Überarbeitung des Knotenpunktes B 188/K 1045 als Knotenpunkt mit Lichtzeichenanlage
- Änderung Breite und Querschnitt Wirtschaftswege 7/1 und 7/2 Buchholz
- Änderung Länge und Anordnung Wendeschleife Wirtschaftsweg 6/A Buchholz
- Anordnung von Ausweichstellen
- Neubau Wendehammer Insel-Gohrer-Weg
- Änderung der Bauwerksabmessungen zu BW 49A, 50A, 51A und 57A
- Ergänzung eines Kollisionsschutzzauns auf BW 58.4A
- Änderungen von Maßnahmen an Leitungen, Ergänzung von Maßnahmen an Leitungen, Änderung der Bezeichnungen Telekom Deutschland GmbH und DB Netz AG, Entfall einer 30 kV-Leitung der E.ON Avacon Netz GmbH
- Änderung der Maßnahmen an der 110 kV-Freileitung der DB Energie GmbH
- Änderung Schutzzaune an alter Heerstraße und Entsiegelung
- Änderung Rekultivierungsflächen BW 52A
- Anordnung Schutzzaun nahe Bauende Wirtschaftsweg 6 Möringen
- Anordnung Schutzzaun östlich Wirtschaftsweg 1A Schernikau
- Anpassung des Grunderwerbsverzeichnisses einschließlich der Grunderwerbspläne

- Anpassung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung von Zusagen des VHT gegenüber am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange/Versorgungsunternehmen und privaten Einwendern im Rahmen der Abarbeitung von Stellungnahmen und Einwendungen

Daneben wurden die Planunterlagen um den Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) sowie um die Verkehrsprognose 2025 erweitert, welche ebenfalls zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

Weiterführend zu den Gründen der 1. Planänderung wird auf das den ausgelegten Planunterlagen (18 Aktenordner) vorgeheftete Änderungsverzeichnis verwiesen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Wassertechnische Untersuchungen
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt. Die Planunterlagen werden in der geänderten Fassung zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung, das Fehlen der Erwähnung in der Bekanntmachung zur Einleitung dieses Verfahrens geheilt wird.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 11.05.2015 bis 10.06.2015 in der Hansestadt Stendal sowie in den Einheitsgemeinden Tangerhütte und Bismark ausgelegen. Der Erörterungstermin fand am 15.08.2016 im Rathausfestsaal der Hansestadt Stendal und vom 17.08.2016 bis 18.08.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt statt.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.07.2018** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Stendal, Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36 in 39576 Hansestadt Stendal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVPG n. F.). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.


7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVPG a. F. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, der Artenschutzbeitrag, die Schalltechnischen Untersuchungen, die Luftschadstoffuntersuchungen, die Wassertechnischen Untersuchungen, der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gehören, – auf weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen wird allgemein hingewiesen –,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.

Hansestadt Stendal, den 17.04.2018


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 21.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.567.300Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.017.100Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.567.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.980.200 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.592.600 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.751.100 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 300.000 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 50.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen,

die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.878.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **56,53 v. H.** der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von **46,14 v. H.** der Investitionszuschüsse erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 21.02.2018



S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme **vom 26.04.2018 bis 07.05.2018** in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 während der Sprechzeiten:

Montag und Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Die nach § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 04.04.2018 unter dem Aktenzeichen 30.01.03 -2.2. - 52 - 2018 HHGen erteilt worden.

Schönhausen (Elbe), den 10.04.2018



S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der EG Stadt Tangerhütte über die Zulassung der Bewerbungen für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Cobbel am 27.Mai 2018

Gemäß § 28 Abs.7 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Wahlausschuss der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner öffentlichen Sitzung am 10.04.2018 über die Zulassung der Bewerbungen zur Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Cobbel am 27.05.2018 beraten und beschlossen.

Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen gebe ich hiermit in alphabetischer Reihenfolge des Namens und des Vornamens wie folgt bekannt:

Lfd. Nr.	Name/ Vorname	Geburtsdatum	Einzelbewerber/ Partei/ WG
1.	Henning, Evelin	1955	Einzelbewerberin
2.	Papenbroock, Dietlind	1954	Einzelbewerberin
3.	Schwieger, Heidemarie	1955	Einzelbewerberin

Tangerhütte, d. 11.04.2018

Erich Gruber

Erich Gruber
Gemeindevahlleiter

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

12.04.2018

Bekanntmachung

1. ergänzendes Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Lückenschluss der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.5 – Anschlussstelle (AS) Lüderitz (L 30) bis AS Uenglingen (L 15)“ in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau im Landkreis Stendal

1. Planänderung

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger – VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) in der Fassung vom 20.7.2017 (n. F.) bzw. gemäß der §§ 3a und 3b UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (a. F.).

Es wird darauf hingewiesen, dass das UVPG nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens geändert wurde. Aufgrund der Übergangsvorschrift § 74 Abs. 2 UVPG n. F. ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. Um eine umfassende Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu gewährleisten, kommt vorliegend dennoch die großzügigere Fristenregelung des § 21 UVPG n. F. zur Anwendung.

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Buchholz, Insel, Tornau, Döbbelin, Möringen, Uenglingen, Dahlen, Lüderitz, Windberge und Schernikau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

02.05.2018 bis einschließlich 01.06.2018

während der Dienststunden

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen einschließlich der Änderungen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Die 1. Planänderung ergibt sich insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Änderungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung aufgrund aktueller Grundlagendaten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Entfall des überbreiten Mittelstreifens im Bereich der Brücken über die Bahnstrecken
- Entfall des Radweges an der B 188 einschließlich Befestigungsaufbau
- Vollständige Überarbeitung des Knotenpunktes B 188/K 1045 als Knotenpunkt mit Lichtzeichenanlage
- Änderung Breite und Querschnitt Wirtschaftswege 7/1 und 7/2 Buchholz
- Änderung Länge und Anordnung Wendeschleife Wirtschaftsweg 6/A Buchholz
- Anordnung von Ausweichstellen
- Neubau Wendehammer Insel-Gohrer-Weg
- Änderung der Bauwerksabmessungen zu BW 49A, 50A, 51A und 57A
- Ergänzung eines Kollisionsschutzzauns auf BW 58.4A
- Änderungen von Maßnahmen an Leitungen, Ergänzung von Maßnahmen an Leitungen, Änderung der Bezeichnungen Telekom Deutschland GmbH und DB Netz AG, Entfall einer 30 kV-Leitung der E.ON Avacon Netz GmbH
- Änderung der Maßnahmen an der 110 kV-Freileitung der DB Energie GmbH
- Änderung Schutzzäune an alter Heerstraße und Entsiegelung
- Änderung Rekultivierungsflächen BW 52A
- Anordnung Schutzzaun nahe Bauende Wirtschaftsweg 6 Möringen
- Anordnung Schutzzaun östlich Wirtschaftsweg 1A Schernikau
- Anpassung des Grunderwerbsverzeichnisses einschließlich der Grunderwerbspläne
- Anpassung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen
- Berücksichtigung von Zusagen des VHT gegenüber am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange/Versorgungsunternehmen und privaten Einwendern im Rahmen der Abarbeitung von Stellungnahmen und Einwendungen

Daneben wurden die Planunterlagen um den Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) sowie um die Verkehrsprognose 2025 erweitert, welche ebenfalls zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

Weiterführend zu den Gründen der 1. Planänderung wird auf das den ausgelegten Planunterlagen (18 Aktenordner) vorgeheftete Änderungsverzeichnis verwiesen.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstoffuntersuchung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzbeitrag
- Wassertechnische Untersuchungen
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartografisch farbig dargestellt. Die Planunterlagen werden in der geänderten Fassung zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung, das Fehlen der Erwähnung in der Bekanntmachung zur Einleitung dieses Verfahrens geheilt wird.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 11.05.2015 bis 10.06.2015 in der Hansestadt Stendal sowie in den Einheitsgemeinden Tangerhütte und Bismark ausgelegen. Der Erörterungstermin fand am 15.08.2016 im Rathausfestsaal der Hansestadt Stendal und vom 17.08.2016 bis 18.08.2016 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt statt.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.07.2018** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 und 5 UVP n. F.). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,

- dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 9 Abs. 1a Nr. 5 UVP n. F. der Landschaftspflegebegleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVP n. F., der Artenschutzbeitrag, die Schalltechnischen Untersuchungen, die Luftschadstoffuntersuchungen, die Wassertechnischen Untersuchungen, der Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie sowie die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gehören, – auf weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen wird allgemein hingewiesen –,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVP n. F. notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVP n. F. ist.

9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.



A. Brohm
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

16.04.2018

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 EnWG für das Vorhaben:
Stromtragfähigkeitserhöhung 220-kV-Leitung Wolmirstedt – Perleberg
Neubau der 380-kV-Freileitung Stendal West – Wolmirstedt von Mast 1 bis Mast 84**

Vorhabenträgerin: 50 Hertz Transmission GmbH

Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 29.03.2018

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 26.04.2018 bis zum 11.05.2018

während der Dienststunden

	vormittags	nachmittags
Montag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr	

in der Stadtverwaltung der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesverwaltungsamtes <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/wirtschaft-verkehr/planfeststellung/planunterlagen/Energieanlagen> eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.



A. Brohm
Bürgermeister



**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Akazienweg 25 - 39576 Stendal

**Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Hassel**
Landkreis Stendal

Verfahrensnummer: SDL 4/0371/04

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. April 2018, Nr. 14

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Hassel werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 30.08. – 12.09.2017 ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 13.09.2017 erläutert wurden.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung bei berechtigten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Diese Änderungen der Wertermittlung werden hiermit festgestellt (Anlage 1).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß §32 FlurbG zulässig. Zur Einsichtnahme für die Beteiligten haben die Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegt und sind im Anhörungstermin erläutert worden. Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eingelegten Einwendungen wurden überprüft und die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach Nr. 2 berücksichtigt. In der Anlage 1, die Bestandteil dieser Anordnung ist, sind die von der Änderung nach Nr. 2 betroffenen Flurstücke aufgeführt. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen der Wertermittlung sind im Internet unter www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark einzusehen.

Mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Hansesstadt Stendal

eingelegt werden.

Stendal, den 28.03.2018
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Anlage 1

Bodenordnungsverfahren Hassel, Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: **SDL 4/0371/04**

Für die nachstehend aufgeführten Flurstücke erfolgt eine Änderung der Wertermittlung

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1	Hassel	2	39/1; 70
5	Hassel	1	32
	Hassel	2	223/16
	Hassel	6	39/14; 127/13; 128/13
6	Hassel	2	91; 214/26
15	Hassel	8	90
45	Hassel	7	64/41
55	Hassel	4	12/1
	Hassel	8	88
85	Hassel	2	143/39
112	Hassel	8	89/18
155	Hassel	8	75/2
197	Hassel	8	75/3
352	Hassel	6	123/12
422	Hassel	2	212/3
	Hassel	4	164/17
	Hassel	5	23
	Hassel	6	64; 65; 155/20
	Hassel	7	117/42
468	Hassel	2	144/79; 221/24
471	Hassel	2	90
475	Hassel	6	15/3
477	Hassel	1	14
	Hassel	4	14
	Hassel	6	55; 58; 61; 139/26; 159/19
495	Hassel	4	49/3
539	Hassel	1	34/9
540	Hassel	6	130/18
	Hassel	7	43; 44; 138/45
	Hassel	8	75/4
550	Hassel	6	153/18
555	Hassel	6	125/13; 166/20
605	Hassel	1	69/25

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
	Hassel	4	124/53
662	Hassel	4	49/1
663	Hassel	4	49/2
673	Hassel	1	73/20

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31